

Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Erstkommentierung

verfasst durch das **Referat Rechtlicher Grundsatz der Abteilungen Versicherung und Rente** der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern Würzburg

Mit dem am 22. Dezember 2007 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3024 ff. veröffentlichten **Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze** vom 19. Dezember 2007 wurden zahlreiche Neuerungen beschlossen, die zum einen das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Sozialversicherung betreffen und zum anderen das Verfahrensrecht der Sozialversicherung in seinen Arbeitsabläufen vereinfachen und an die Erfordernisse der betrieblichen Praxis in den Unternehmen anpassen.

Nachfolgend werden die durch dieses Gesetz geänderten bzw. neu eingefügten Vorschriften – soweit sie für die gesetzliche Rentenversicherung wesentlich sind – mit dem Gesetzestext und entsprechenden Erläuterungen, die die Gesetzesbegründung in den Bundesratsdrucksachen 543/07 und 746/07 berücksichtigen, veröffentlicht.

Zahlreiche weitere Änderungen, die das oben genannte Gesetz im Sozialrecht vornimmt, haben nur redaktionellen Charakter und werden daher nicht näher beschrieben.

Die neuen / geänderten Vorschriften zum	finden Sie auf Seite
SGB IV	2
SGB VI	15
Altersteilzeitgesetz	19

Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 7b SGB IV und § 7c SGB IV aufgehoben

Der bisherige § 7d SGB IV wird § 7b SGB IV

Aufgehoben durch: Artikel 1 Nr. 4 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Umbenannt durch: Artikel 1 Nr. 5 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2008 (Artikel 21 Abs. 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Die bisher zur Regelung der Versicherungs- und Beitragspflicht bei Statusfeststellungsverfahren in § 7b und § 7c SGB IV enthaltenen Regelungen dienten der Abwicklung von Übergangsfällen bei der ab dem 01.01.1999 eingeführten Neuregelung des Statusfeststellungsverfahrens. Da sich das Clearingverfahren und die bundesweit zuständige Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund etabliert haben und bei zweifelhaftem Status eines Erwerbstätigen das Anfrageverfahren in aller Regel rechtzeitig innerhalb eines Monats nach Aufnahme der zu beurteilenden Tätigkeit eingeleitet wird, wurden die Regelungen in §§ 7b, 7c SGB IV zum 01.01.2008 aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass in Fällen, in denen bei Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens nach Aufnahme der Beschäftigung eine Versicherungspflicht festgestellt wird, die Versicherungs- und Beitragspflicht nicht wie bisher erst mit dem Datum der Feststellung der Versicherungspflicht, sondern rückwirkend mit dem Datum der Aufnahme der Beschäftigung wirksam wird. Sozialversicherungsbeiträge sind dann im Rahmen der Verjährungsregelung des § 25 SGB IV nachzuzahlen.

Die ab dem 01.01.2008 geltende Neuregelung ist auch zu beachten, wenn die Versicherungspflicht im Rahmen einer Betriebsprüfung oder eines Verwaltungsverfahrens der Krankenkassen festgestellt wird. Demzufolge wird der gesamte Sozialversicherungsbeitrag sofort und nicht mehr erst mit dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Statusentscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist. Die Streichung des § 7b SGB IV betrifft auch Tätigkeiten, die vor dem 01.01.2008 aufgenommen wurden. Wird beispielsweise bei einer nach dem 31.12.2007 begonnenen Betriebsprüfung festgestellt, dass eine Tätigkeit als abhängige Beschäftigung anzusehen ist, beginnt die Versicherungspflicht rückwirkend mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung, auch wenn dieser Zeitpunkt vor dem 01.01.2008 liegt. Bei Feststellungsverfahren, die noch im Jahr 2007 begonnen haben und erst nach dem 31.12.2007 zum Abschluss gebracht werden, findet § 7b SGB IV noch Anwendung.

In Folge Streichung der §§ 7b und 7c SGB IV wird der bisherige § 7d SGB IV jetzt in § 7b SGB IV umbenannt. Eine inhaltliche Änderung der Vorschrift erfolgte nicht.

§ 14 SGB IV Arbeitsentgelt

(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt sind auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 **und 26a** des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

Absätze 2 bis 3 unverändert

Eingefügt durch: Artikel 1 Nr. 6a Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2008 (Artikel 21 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl. 2007 I S. 2332 ff.) ist eine ergänzende Vorschrift zur steuerfreien Behandlung von Vergütungen für ehrenamtlich Tätige eingeführt worden. Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen bis zur Höhe von 500 Euro im Kalenderjahr („Ehrenamtspauschale“) steuerfrei, wenn sie aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erzielt werden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus dieser Tätigkeit bereits ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale von 2.100 Euro jährlich) gewährt wird.

Nach Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV gelten die im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei gewährten Beträge nicht als Arbeitsentgelt und sind damit beitragsfrei in der Sozialversicherung. Ferner ist beispielsweise bei der Prüfung der sogenannten Geringverdienergrenze oder der Feststellung, ob ein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone erzielt wird, das gezahlte Arbeitsentgelt um den Betrag einer gewährten Ehrenamtspauschale zu kürzen.

Obgleich im Steuerrecht die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG schon für das gesamte Jahr 2007 relevant ist, gelten die diesbezüglichen Änderungen im Sozialversicherungsrecht erst ab dem 01.01.2008, da § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV erst zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist.

§ 18a SGB IV Art des zu berücksichtigenden Einkommens

Absatz 1 unverändert

(2) Erwerbseinkommen im Sinne des **Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1** sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen. Nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des **Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1** gelten Arbeitsentgeltteile, die durch Entgeltumwandlung bis zu 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden, sowie das Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflege Tätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt.

[2a) Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus folgenden Arbeitseinkommensarten:

1. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 13, 13a und 14 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2,
2. Gewinne aus Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 15, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes und
3. Gewinne aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des **Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2** sind

1. das Krankengeld, das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld, das Mutterschaftsgeld, das Übergangsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Arbeitslosengeld, das Insolvenzgeld, **das Krankentagegeld** und vergleichbare Leistungen,
2. Renten der Rentenversicherung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die Erziehungsrente, die Knappschaftsausgleichsleistung, das Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus und Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar,
3. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung der Alterssicherung der Landwirte, die an ehemalige Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt werden,
4. die Verletztenrente der Unfallversicherung, soweit sie einen der Grundrente nach § 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechenden Betrag übersteigt; eine Kürzung oder ein Wegfall der Verletztenrente wegen Anstaltspflege oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim bleibt unberücksichtigt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert ist ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ist ein Betrag in Höhe von einem Drittel der Mindestgrundrente anzusetzen,
5. das Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten,

6. das Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten; wird daneben kein Unfallausgleich gezahlt, gilt Nummer 4 letzter Teilsatz entsprechend,
7. Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Alters,
8. der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 11 des Bundesversorgungsgesetzes und anderen Gesetzen, die die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
9. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind,
10. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten.

Kinderzuschuss, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht. Wird eine Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre.

[4] Vermögenseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist die positive Summe der positiven oder negativen Überschüsse, Gewinne oder Verluste aus folgenden Vermögenseinkommensarten:

1. a) Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes; **Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind auch bei einer nur teilweisen Steuerpflicht jeweils die vollen Unterschiedsbeträge zwischen den Versicherungsleistungen einerseits und den auf sie entrichteten Beiträgen oder den Anschaffungskosten bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung andererseits,**
 - b) Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet; zu den Einnahmen gehören außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu diesen Versicherungen enthalten sind, im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 **des Einkommensteuergesetzes in der am 21. September 2002 geltenden Fassung.**
 - c) **aufgehoben**

Bei der Ermittlung der Einnahmen **ist als Werbungskostenpauschale der Sparer-Pauschbetrag** abzuziehen,

2. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Werbungskosten und
3. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie mindestens **600** Euro im Kalenderjahr betragen.

Geändert durch: Artikel 1 Nr. 8 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: Absätze 2 und 3 01.01.2008 (Artikel 21 Absatz 1 a. a. O.)
Absatz 4 Nr. 1 Satz 1 01.07.2007 (Artikel 21 Absatz 5 a. a. O.)
Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 3 01.01.2009
(Artikel 21 Absatz 9 a. a. O.)

Erläuterung:

Bei den Änderungen in § 18a Absatz 2 SGB IV handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung im einleitenden Satzteil des § 18a Absatz 3 Satz 1 SGB IV ist ebenfalls nur redaktioneller Natur. Mit der Änderung in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV wird klar gestellt, dass das Krankentagegeld für privat versicherte Personen eine vergleichbare Leistung zur Zahlung von Krankengeld gesetzlich Versicherter ist.

Bei den Neuregelungen in § 18a Absatz 4 SGB IV handelt es sich um eine Folgeänderung der Übergangsregelung zu § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG (Anhebung der Altersgrenze für die Auszahlung von steuerbegünstigten Lebensversicherungsverträgen von 60 auf 62 Jahre) sowie weitere Folgeänderungen der §§ 20 und 23 EStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008. Darüber hinaus wird die Regelung in § 18a Absatz 4 SGB IV systematischer eingeordnet.

§ 18b SGB IV Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

Absätze 1 bis 4 unverändert

(5) Das monatliche Einkommen ist zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 40 vom Hundert, jedoch bei
 - a) Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, um 27,5 vom Hundert,
 - b) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 des Sechsten Buches erfüllen, um 30,5 vom Hundert;

das Arbeitsentgelt von Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches erfüllen, und Aufstockungsbeträge nach **§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes** werden nicht gekürzt, Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um 7,65 vom Hundert gekürzt,

2. bei Arbeitseinkommen um 39,8 vom Hundert, bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens **oder des Teileinkünfteverfahrens** um 24,8 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 27,5 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011,
4. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 23,7 vom Hundert,
5. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 um 17,5 vom Hundert; sofern es sich dabei um Leistungen handelt, die der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, ist das monatliche Einkommen um 21,2 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011 zu kürzen,
6. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 um 12,7 vom Hundert,
- 7. bei Vermögenseinkommen um 25 vom Hundert; bei steuerfreien Einnahmen nach dem Halbeinkünfteverfahren um 5 vom Hundert; bei Besteuerung nach dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen um 30 vom Hundert; Einnahmen aus Versicherungen nach § 18a Abs. 4 Nr. 1 werden nur gekürzt, soweit es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt.**

Die Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind um den Anteil der vom Berechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu kürzen; die verbleibenden Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind wegen der Steuerbelastung bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011 um 3 vom Hundert zu kürzen. Satz 2 gilt entsprechend für Berechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind; für Renten aus der Rentenversicherung gilt § 106 Abs. 2 bis 4 des Sechsten Buches und für Renten aus der Alterssicherung der Landwirte gilt § 35a Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend.

(5a) Elterngeld wird um den anrechnungsfreien Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gekürzt.

(6) Soweit ein Versicherungsträger über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens entschieden hat, ist diese Entscheidung auch für einen anderen Versicherungsträger bindend.

Geändert durch: Artikel 1 Nr. 9 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2009 (Artikel 21 Absatz 9 a. a. O.)

Erläuterung:

Bei der Änderung in § 18b Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 SGB IV handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Bei den Neuregelungen in § 18b Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 7 SGB IV handelt es sich um Folgeänderungen zu § 3 Nr. 40 EStG (Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für Einkünfte des Privatvermögens) und zu § 32d EStG (Einführung der Abgeltungssteuer) durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008.

§ 18c SGB IV Erstmalige Ermittlung des Einkommens

Absätze 1 bis 3 unverändert

(4) Bezieher von Vermögenseinkommen können verlangen, dass ihnen die Kapitalerträge nach § 20 des Einkommensteuergesetzes auszahlende Stelle eine Bescheinigung über die von ihr im letzten Kalenderjahr gezahlten Erträge ausstellt.

Angefügt durch: Artikel 1 Nr. 10 Gesetz zur Änderung des
Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2009 (Artikel 21 Absatz 9 a. a. O.)

Erläuterung:

Im Hinblick auf die sich bei der Ermittlung von Vermögenseinkommen in Folge der Einführung der Abgeltungssteuer zum 01.01.2009 möglicherweise ergebenden Nachweisschwierigkeiten wird durch die Einfügung des Absatz 4 in § 18c SGB IV sicher gestellt, dass der Berechtigte die vom Versicherungsträger benötigten Daten über die Kapitalerträge mitteilen und somit seiner Nachweispflicht nach § 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I, §§ 20, 21 SGB X nachkommen kann.

§ 18e SGB IV Ermittlung von Einkommensänderungen

(1) Für Bezieher von Arbeitsentgelt und diesem vergleichbaren Einkommen hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Versicherungsträgers das von ihnen für das letzte Kalenderjahr erzielte Arbeitsentgelt und vergleichbare Einkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, mitzuteilen. Der Arbeitgeber ist zur Mitteilung nicht verpflichtet, wenn er der Sozialversicherung das Arbeitsentgelt gemäß den Vorschriften über die Erfassung von Daten und Datenübermittlung bereits gemeldet hat. Satz 2 gilt nicht, wenn das tatsächliche Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

(2) Bezieher von Arbeitseinkommen haben auf Verlangen des Versicherungsträgers ihr im letzten Kalenderjahr erzielttes Arbeitseinkommen und den Zeitraum, in dem es erzielt wurde, bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.

(3) Für Bezieher von Erwerbsersatz Einkommen haben die Zahlstellen auf Verlangen des Versicherungsträgers das von ihnen im maßgebenden Zeitraum gezahlte Erwerbsersatz Einkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, mitzuteilen.

(3a) Bezieher von Vermögenseinkommen haben auf Verlangen des Versicherungsträgers ihr im letzten Kalenderjahr erzielttes Einkommen mitzuteilen. Für Bezieher von Kapitalerträgen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes haben die auszahlenden Stellen eine Bescheinigung über die von ihr gezahlten Erträge auszustellen.

Absätze 4 bis 7 unverändert

Eingefügt durch: Artikel 1 Nr. 11 Gesetz zur Änderung des
Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2009 (Artikel 21 Absatz 9 a. a. O.)

Erläuterung:

§ 18e Absatz 3a Satz 1 SGB IV stellt sicher, dass den Versicherungsträgern auch die Daten über das Vermögenseinkommen rechtzeitig zum Zeitpunkt der nächsten Einkommensüberprüfung mitgeteilt werden. Satz 2 a. a. O. regelt im Hinblick auf die Nachweispflicht der Kapitalerträge, dass die auszahlenden Stellen eine Bescheinigung über die von ihnen gezahlten Erträge auszustellen haben.

§ 18h SGB IV Ausstellung, Pflicht zur Vorlage und Mitführung des Sozialversicherungsausweises

(1) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung stellt für Personen, für die sie eine Versicherungsnummer vergibt, einen Sozialversicherungsausweis aus.

(2) Der Sozialversicherungsausweis enthält folgende Angaben über die Inhaberin oder den Inhaber:

- 1. die Versicherungsnummer,**
- 2. den Familiennamen und den Geburtsnamen,**
- 3. den Vornamen sowie**
- 4. in den Fällen, in denen Beschäftigte nach Absatz 6 zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet sind, ein Lichtbild.**

Weitere personenbezogene Daten darf der Ausweis nicht enthalten. Die Gestaltung des Sozialversicherungsausweises im Übrigen legt die Deutsche Rentenversicherung Bund in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind; das Bundesministerium der Finanzen ist anzuhören.

(3) Beschäftigte sind verpflichtet, den Sozialversicherungsausweis bei Beginn einer Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Kann der Beschäftigte dies nicht zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns, so hat er dies unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Einzugsstelle (§ 28i) den Verlust des Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden unverzüglich anzuzeigen. Ein neuer Sozialversicherungsausweis wird ausgestellt

- 1. auf Antrag bei der zuständigen Einzugsstelle, wenn der Sozialversicherungsausweis zerstört worden, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist,**
- 2. von Amts wegen, wenn sich die Versicherungsnummer, der Familienname oder der Vorname geändert hat.**

Eine Person darf nur einen auf ihren Namen ausgestellten Sozialversicherungsausweis besitzen; unbrauchbare und weitere Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.

(5) Der Sozialversicherungsausweis darf nicht zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwendet werden, soweit dies nicht zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen, Schwarzarbeit oder von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. In diesen Fällen dürfen die Bundesagentur für Arbeit, die Behörden der Zollverwaltung, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung den Sozialversicherungsausweis verwenden zum automatisierten Abruf von Daten

- 1. aus den Meldungen nach § 28a,**
- 2. über den Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und**
- 3. über erteilte Aufenthaltstitel.**

Ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit oder Leistungsmissbrauch, sind die abgerufenen Daten unverzüglich zu löschen.

(6) Beschäftigte sind verpflichtet, in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen den Sozialversicherungsausweis bei Ausübung einer Beschäftigung mitzuführen:

- 1. im Baugewerbe,**
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,**
- 3. im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe,**
- 4. im Schaustellergewerbe,**
- 5. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,**
- 6. im Gebäudereinigungsgewerbe,**
- 7. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.**

Dies gilt auch für nicht im Güterbeförderungsgewerbe mit Ausnahme des Werkverkehrs im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes beschäftigte Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, es sei denn, diese Personen werden auf Grundstücken im Besitz ihres Arbeitgebers tätig. Sind Unternehmen außer den in Satz 1 genannten Wirtschaftsbereichen und -zweigen auch in anderen Wirtschaftsbereichen oder -zweigen tätig, beschränkt sich die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten, die in den in den Sätzen 1 und 2 genannten Bereichen tätig sind, wenn diese Bereiche von den übrigen Bereichen räumlich erkennbar abgegrenzt sind. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten auf die Mitführungspflicht hinzuweisen.

(7) Die Behörden, die Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu erfüllen haben, prüfen die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6. Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Behörden nach Satz 1 auf Ersuchen im Einzelfall unterstützen, sind zu Prüfungen nach

Absatz 5 und 6 befügt. Das Bundesamt für Güterverkehr prüft die Erfüllung der Mitführungspflicht nach Absatz 6. Die Behörden nach Satz 1, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, Arbeitgeber und Dritte haben die Rechte und Pflichten nach den §§ 3 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Beschäftigte sind verpflichtet, den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Behörden den Sozialversicherungsausweis auf Verlangen vorzulegen.

(8) Für Beschäftigte, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Buches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Buches entsandt worden sind, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass sie verpflichtet sind, statt des Sozialversicherungsausweises den Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung E 101 (§ 150 Abs. 3 Satz 1 des Sechsten Buches) mitzuführen. Absatz 7 gilt entsprechend.

Neu eingefügt durch: Artikel 1 Nr. 12 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2008 (Artikel 21 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Die bisher in den §§ 95 bis 109 SGB IV enthaltenen Regelungen zum Sozialversicherungsausweis wurden aus rechtssystematischen Gründen in der neu geschaffenen Vorschrift des § 18h SGB IV zusammengefasst, ohne dass sich im Vergleich mit den bisherigen Regelungen wesentliche Änderungen ergeben.

Die Sozialversicherungsausweis-Verordnung und die Vorschrift über die Ausstellung eines sogenannten Ersatzausweises, den die Krankenkassen an die ausländischen Arbeitnehmer ausgeben sollten, die im Rahmen einer Entsendung in Deutschland tätig werden, sind aufgehoben worden. Dieses Verfahren fand nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Anwendung und belastete die Krankenkassen. Durch das neue Aufenthaltsrecht und die Mitführungspflicht des Aufenthaltstitels wurde die Vorschrift zum Ersatzausweis überflüssig. Die Pflicht zur Vorlage der Entsendebescheinigung E 101 wird von der Neuregelung jedoch nicht berührt.

Die sonstige Gestaltung des Sozialversicherungsausweises wurde auf die ausstellende Rentenversicherung unter dem Genehmigungsvorbehalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übertragen.

Als Folgeänderung zur Einführung des § 18h Absatz 7 SGB IV werden in § 67e SGB X und § 35 Absatz 1 Satz 4 SGB I die bisherigen Angaben zu rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsausweis durch die jetzt neu geschaffenen gesetzlichen Vorschriften ersetzt. Außerdem wird die Änderung der Rechtsgrundlage für den Sozialversicherungsausweis in den Bußgeldvorschriften (§§ 111, 112 SGB IV) redaktionell nachvollzogen.

§ 23c SGB IV Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

[1] Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, **Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld** weiter erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, **wenn** die Einnahmen zusammen mit den

genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 des Fünften Buches) nicht **um mehr als 50 Euro** übersteigen. **Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen; dies gilt entsprechend für Personen und für ihre nicht selbstversicherten Angehörigen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind einschließlich der Versicherung für das Krankentagegeld. Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht befreit sind und Pflichtbeiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung entrichten, sind bei der Ermittlung des Nettoentgeltes die um den Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches verminderten Pflichtbeiträge des Beschäftigten entsprechend abzuziehen.**

(2) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber **hat** dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen **zu** erstatten. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, **die Bundesagentur für Arbeit** und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

(3) Übermittelt ein Arbeitgeber eine Bescheinigung nach Absatz 2, so hat in diesen Fällen der Leistungsträger alle Angaben gegenüber dem Arbeitgeber durch Datenübertragung zu erstatten. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. **Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Krankenkassen auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über auf den Anspruch auf Entgeltfortzahlung anrechenbare Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten oder für Anträge nach Absatz 2 Satz 1 die Krankenversicherungsnummer übermitteln.** Im Falle der Zahlung von Krankentagegeld können private Krankenversicherungsunternehmen Angaben gegenüber dem Arbeitgeber nach den Sätzen 1 und 2 erstatten.

Geändert durch: Artikel 1 Nr. 13 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2008 (Artikel 21 Absatz 7 a. a. O.)
Änderungen Absatz 2 Satz 2: 01.01.2011
(Artikel 21 Absatz 11 a. a. O.)

Erläuterung:

Gewährt der Arbeitgeber während des Bezugs einer Entgeltersatzleistung (Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld) Arbeitsentgelt weiter, gilt dieses nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn der sogenannte Sozialversicherungsfreibetrag nicht überschritten wird. Als Sozialversicherungsfreibetrag wird seit dem 30.03.2005 die Differenz zwischen dem Nettoentgelt und der Netto-Sozialleistung bezeichnet. In den Fällen, in denen zum Beispiel durch Tarifverträge vereinbart ist, ein gezahltes Krankengeld durch

einen Zuschuss auf 100 % des vorherigen Nettoentgelts aufzustocken, führt die Fortzahlung von Kleinstbeträgen wie zum Beispiel der laufenden Erstattung von Kontoführungsgebühren oder der Zuschüsse zu vermögenswirksamen Leistungen nicht mehr zu einer Beitragspflicht, weil zum 01.01.2008 eine Bagatellgrenze von monatlich 50 Euro eingeführt wurde.

Die bisher in solchen Fällen aufgetretenen Melde- und Nachweispflichten werden durch diese Bagatellgrenze vermieden. Auch die Versicherten werden entlastet, da ansonsten die Beitragspflicht dieser Kleinstbeträge zu einer anschließenden, in der Regel vollständigen Verbeitragung von Einmalzahlungen im laufenden Kalenderjahr aufgrund des noch offenen Betrags bis zur Beitragsbemessungsgrenze für die Monate der Arbeitsunfähigkeit führt. Damit wird eine besondere Härte der Regelung beseitigt.

Neu ist ferner, dass bei der Ermittlung des Vergleichs-Nettoentgelts das Entgelt von privat Krankenversicherten auch um den für Familienangehörige zu zahlenden Beitrag zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung (abzüglich des Arbeitgeberzuschusses) gekürzt werden muss. Entsprechendes gilt für Krankentagegeldversicherungen. Außerdem wird bei der Feststellung des Vergleichs-Nettoentgelts bei Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung das Entgelt um den Beitrag an die berufsständische Versorgungseinrichtung (ebenfalls vermindert um den Beitragsanteil des Arbeitgebers) gekürzt.

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 2 wird frühzeitig allen Beteiligten signalisiert, dass die Bescheinigungen, die ab 01.01.2008 freiwillig von den Arbeitgebern automatisiert übermittelt werden können, zukünftig grundsätzlich per Datenfernübertragung oder durch automatisierte Ausfüllhilfen erfolgen sollen. Die Änderung trägt dem Wunsch der Arbeitgeber und der Sozialversicherungsträger nach einer frühzeitigen Rechtssicherheit in dieser Frage Rechnung.

Die Änderung in Absatz 3 trägt dem Wunsch der Arbeitgeber und der Sozialversicherungsträger Rechnung, das Verfahren auch auf die Mitteilung der Vorerkrankungszeiten, die für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen notwendig sind, auszudehnen und die dafür notwendigen Angaben an den Arbeitgeber zu übermitteln. Damit wird das Gesamtverfahren für die Arbeitgeber attraktiver, und es werden Bürokratiekosten in nicht genau quantifizierbarem Umfang gesenkt.

§ 26 SGB IV Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

(1) Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, gilt § 45 Abs. 2 des Zehnten Buches entsprechend. Beiträge, die nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. **Gleiches gilt für zu Unrecht entrichtete Beiträge nach Ablauf der in § 27 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist.**

(2) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet

worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat; Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind, sind jedoch zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Beiträge getragen hat. Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch.

Angefügt durch: Artikel 1 Nr. 14 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2008 (Artikel 21 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Nach der bis zum 31.12.2007 geltenden Regelung in § 26 SGB IV mussten zu Unrecht gezahlte Rentenversicherungsbeiträge auch nach Ablauf der Verjährungsfrist bis zum Zeitpunkt der festgestellten fehlerhaften Festlegung der Versicherungspflicht zurückerstattet werden. Die jetzt in Satz 3 des § 26 Absatz 1 SGB IV neu aufgenommene Regelung bewirkt, dass zu Unrecht gezahlte Rentenversicherungsbeiträge nach Ablauf der Verjährungsfrist von vier Jahren (§ 27 Absatz 2 Satz 1 SGB IV) als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge gelten und damit die entsprechenden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung generieren. Zum einen wird mit dieser Maßnahme der Sozialversicherungsschutz durch Rentenzahlungen und Rehabilitationsleistungen für den Personenkreis sichergestellt, zum anderen wird die Versichertengemeinschaft davor geschützt, dass Personen während des Erwerbslebens einen umfassenden Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, dann jedoch vor Erreichen der Altersgrenze der Versichertengemeinschaft die gezahlten Beiträge zugunsten einer privatrechtlichen Absicherung entziehen. Zukünftig können nur noch zu Unrecht entrichtete Beiträge innerhalb der Verjährungsfrist erstattet werden.

Betroffen von der gesetzlichen Neuregelung sind ausschließlich Rentenversicherungsbeiträge von abhängig Beschäftigten und Beziehern von Vorruhestandsgeld, die wegen Fehlens der Versicherungspflicht in voller Höhe zu Unrecht gezahlt wurden. Die Fiktion gilt nicht für zu Unrecht gezahlte Pflichtbeiträge auf Entgeltbestandteile. Zu Unrecht gezahlte Pflichtbeiträge auf Entgeltbestandteile können auch nach Ablauf der Verjährungsfrist noch erstattet werden.

Die Neuregelung findet auch auf vor dem 01.01.2008 zu Unrecht gezahlte Pflichtbeiträge Anwendung. Erstattungsanträge, die vor dem 01.01.2008 gestellt wurden, sind nach der am 31.12.2007 geltenden Rechtslage zu entscheiden.

Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 109 SGB VI Renteninformation und Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine schriftliche Renteninformation. Nach Vollendung des **55. Lebensjahres** wird diese alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Besteht ein berechtigtes Interesse, kann die Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten erteilt werden oder in kürzeren Abständen erfolgen.

Absätze 2 bis 5 unverändert

Geändert durch: Artikel 6 Nr. 1 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2008 (Artikel 21 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Mit der Änderung in § 109 Absatz 1 Satz 2 SGB VI wird das Lebensalter, ab dem erstmals eine Renteninformation durch eine – ausführlichere – Rentenauskunft ersetzt wird, vom 54. auf das 55. Lebensjahr heraufgesetzt. Hierdurch wird die Versendung der Rentenauskunft mit der Versendung der Kontenklärungen, die alle sechs Jahre – erstmals ab dem 43. Lebensjahr – zu versenden sind, synchronisiert.

Die Synchronisierung der Versendung ist vor dem Hintergrund der Anhebung der Regelaltersgrenze ohne Beeinträchtigung der berechtigten Informationsbedürfnisse der Versicherten möglich. Trotz Heraufsetzung des Alters, ab dem erstmals eine Rentenauskunft zu erteilen ist, ist weiterhin gewährleistet, dass jeder Versicherte im Regelfall vier Rentenauskünfte erhält, bevor er die Regelaltersgrenze erreicht.

Lebensjahr	43.	49.	55.	58.	61.	64
Kontenklärung/VV	X	X	X		X	
Rentenauskunft			X	X	X	X

§ 113 SGB VI Höhe der Rente

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten werden ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
2. dem Leistungszuschlag für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
3. Zuschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting,

4. Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, soweit sie auf Bundesgebiets-Beitragszeiten entfallen,
5. Zuschlägen aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung,
6. Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung,
7. zusätzlichen Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben,
8. Zuschläge an Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten und
9. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters.

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind Beitragszeiten, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt worden sind, und die diesen im Fünften Kapitel gleichgestellten Beitragszeiten.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von Berechtigten wird allein aus Bundesgebiets-Beitragszeiten ermittelt.

(3) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, werden zu 70 vom Hundert berücksichtigt. **Satz 1 gilt nicht bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.**

Angefügt durch: Artikel 6 Nr. 2 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 05.05.2005 (Artikel 21 Absatz 2 a. a. O.)

Erläuterung:

Die Gleichbehandlungsbestimmungen des deutschen Auslandsrentenrechts, §§ 113 ff. SGB VI, bezogen sich bisher nur auf die Staatsangehörigen eines Staates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist (Anwenderstaaten), und erfassten nicht deren drittstaatsangehörige Hinterbliebene hinsichtlich abgeleiteter Ansprüche. Für diese Personen kam daher nur eine Hinterbliebenenrente im Umfang von 70 % in Betracht, es sei denn, insoweit günstigere Gleichbehandlungsbestimmungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts fanden Anwendung.

Sowohl die Änderung der deutschen Auslandsrentenbestimmungen durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz als auch die Änderung des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 gehen darauf zurück, dass die Gleichbehandlung auch im Drittstaat gelten soll. Während das deutsche Recht bisher aber weiterhin nur die Staatsangehörigen der Anwenderstaaten selbst begünstigte, ging das Gemeinschaftsrecht weiter und begünstigte auch die

drittstaatsangehörigen Hinterbliebenen, die selbst nicht Staatsangehörige eines Anwenderstaates waren, sofern ein grenzüberschreitendes (das heißt die Grenzen der Mitgliedstaaten untereinander überschreitendes) Element vorlag.

Die Auslandsrentenbestimmungen wurden jetzt dahingehend geändert, dass auch für Hinterbliebene eines deutschen Staatsangehörigen, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist (Drittstaatsangehörige), und bisher nur eine gekürzte Auslandsrente erhalten, die Kürzung auf 70 % nicht mehr erfolgt. Durch die Änderung wird gewährleistet, dass drittstaatsangehörige Hinterbliebene von Deutschen mit einer rein inländischen Versicherungsbiografie nicht gegenüber Hinterbliebenen von Staatsangehörigen anderer Staaten, für die das Gemeinschaftsrecht gilt, bei der Berechnung ihrer Rente benachteiligt werden.

Als Folgeänderung zur Änderung des § 113 Absatz 3 SGB VI wurde auch § 317 Absatz 2a SGB VI in der Weise erweitert, dass im Zusammenhang mit Besitzstandsregelungen bei Neufeststellungen nach dem Recht vor 1992 drittstaatsangehörige Hinterbliebene von Deutschen mit einer rein inländischen Versicherungsbiografie im Verhältnis zu Hinterbliebenen von Staatsangehörigen anderer Staaten, für die das Gemeinschaftsrecht gilt, gleichbehandelt werden.

§ 114 SGB VI Besonderheiten

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten,
2. dem Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten und
3. Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, soweit sie auf beitragsfreie Zeiten oder einen Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten entfallen.

Die nach Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte werden dabei in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten und die nach § 272 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 272 Abs. 3 Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von Berechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, wird zusätzlich aus

1. beitragsfreien Zeiten in dem sich nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Verhältnis und
2. Berücksichtigungszeiten im Inland

ermittelt.

(3) Absatz 1 gilt auch bei Hinterbliebenenrenten und Absatz 2 gilt auch bei Waisenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.

Angefügt durch: Artikel 6 Nr. 3 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 05.05.2005 (Artikel 21 Absatz 2 a. a. O.)

Erläuterung:

Die Anfügung des Absatzes 3 in § 114 SGB VI ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 113 Absatz 3 SGB VI und gewährleistet, dass drittstaatsangehörige Hinterbliebene von Deutschen mit einer rein inländischen Versicherungsbiografie im Verhältnis zu Hinterbliebenen von Staatsangehörigen anderer Staaten, für die das Gemeinschaftsrecht gilt, im Zusammenhang mit der Zahlung von Renten ins Ausland aus weiteren Rentenbestandteilen – zum Beispiel mit der Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten – gleichbehandelt werden. Auch die zu § 114 SGB VI bestehende Sondervorschrift des § 272 SGB VI wurde in Absatz 1 entsprechend angepasst, um eine Gleichbehandlung zum Beispiel auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Reichsgebietszeiten zu gewährleisten.

§ 184 SGB VI Fälligkeit der Beiträge und Aufschub

(1) Die Beiträge sind zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind, insbesondere Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind. **§ 24 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Säumnis drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit beginnt und für die Ermittlung des rückständigen Betrages die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen anzuwenden sind. Sind die Beiträge vor dem 1. Oktober 1994 fällig geworden, beginnt die Säumnis am 1. Januar 1995; für die Berechnung des rückständigen Betrages sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen anzuwenden.**

Absätze 2 bis 4 unverändert

Angefügt durch: Artikel 6 Nr. 11 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2008 (Artikel 21 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Entsprechend einer Forderung des Bundesrechnungshofes wird die Berechtigung zur Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen nunmehr ausdrücklich geregelt. Bisher fand mangels einer spezialgesetzlichen Regelung im SGB VI für diese besonderen Pflichtbeiträge § 24 SGB IV Anwendung.

Mit der Ergänzung wird – entsprechend der bereits bestehenden Praxis – zum einen geregelt, dass abweichend von § 24 SGB IV Säumniszuschläge vom Schuldner der Nachversicherungsbeiträge nicht zu zahlen sind, wenn diese spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gezahlt werden. Hiermit wird den Besonderheiten bei der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen Rechnung getragen, insbesondere der Tatsache, dass Nachversicherungsschuldner häufig nicht zeitnah feststellen können, ob die Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt sind.

Ferner wird die Berechnung des rückständigen Betrages im Sinne des § 24 Absatz 1 SGB IV festgelegt. Diese Festlegung ist erforderlich, weil – anders als bei anderen Pflichtbeiträgen – sich die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge nicht an den Rechengrößen zum Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung orientiert. Durch den um drei Monate hinausgeschobenen Beginn der Säumnis sind für die Berechnung des Säumniszuschlages die Rechengrößen abweichend von § 181 Absatz 1 SGB VI maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Säumnis gelten. Dies entspricht der schon bisher überwiegend geübten Rechtspraxis.

Mit § 184 Absatz 1 Satz 3 SGB VI wird in Ergänzung zu § 184 Absatz 1 Satz 2 SGB VI geregelt, wie bei rückständigen Beiträgen, die bereits zu einem Zeitpunkt fällig geworden sind, zu dem die Erhebung von Säumniszuschlägen noch im Ermessen der Rentenversicherungsträger stand (bis Ende 1994), zu verfahren ist. Entsprechend der bisherigen Praxis wurde hier im Ergebnis geregelt, dass Säumniszuschläge erst ab 1995 zu erheben sind und dann – entsprechend der im ersten anzufügenden Satz vorgesehene Regelung – die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen maßgeblich sind.

Änderungen des Altersteilzeitgesetzes

§ 3 AtG Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
 - a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann, und
 - b) für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie
2. der Arbeitgeber aus Anlass des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit
 - a) einen bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, **einen Bezieher von Arbeitslosengeld II** oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt; bei Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 50

Arbeitnehmer beschäftigen, wird unwiderleglich vermutet, dass der Arbeitnehmer auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt wird,

oder

- b) einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt

und

3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über fünf Prozent der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

Satz 2 aufgehoben

Absätze 2 und 3 unverändert

Geändert durch: Artikel 11 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inkrafttreten: 01.01.2008 (Artikel 21 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Mit der Änderung erhält der Arbeitgeber, der einen aus Anlass des Übergangs eines Arbeitnehmers in die Altersteilzeit frei gewordenen Arbeitsplatz mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II wiederbesetzt, einen Anspruch auf Erstattung der Aufstockungsleistungen nach § 4 gegenüber der Bundesagentur für Arbeit. Die Bezieher von Arbeitslosengeld II werden damit den bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern gleichgestellt.

